

M. N. II, 324.

(X 1876389)

B. m. 11



h. 64, 3.

Der

Durchlauchtigsten Fürsten und

HERZOGEN

Herren Rudolph Augusts /

Und

Herren Anthon Ulrichs /

Gebrüdere Hertzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ꝛc.

Bruch-Berichts-Ordnung /

In

Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Residenten-
und Haupt-Stadt

Braunschweig,

publiciret



Den 15. Aprilis, Anno 1690.



Gedruckt durch Christoph-Friederich Zilligern.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a date or reference number, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text, appearing as a mirror image.



Large handwritten text block at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





W In Gottes Gnaden Wir Rudolph Augusts und Anthon Ulrich/ Gebrüdere Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/ Geben hiezmit Bürgermeistern und Rath Unserer Stadt Braunschweig/ mithin auch allen Bürgern und Einwohnern/ sonderlich aber denen jenigen/ so aus dem Rath und der Bürgerschaft zu Besetzung des Bruch=Gerichts daselbst verordnet/ in Gnaden zu wissen/ daß Uns und Unser zu dem Braunschweigischen Stadt=Wesen verordneten Commission nach und nach einige Klagen und Beschwerden vorkommen/ als wann bey dem Bruch=Gerichte daselbst eines Theils mit denen Partheyen zuweilen solle etwas geschwinde verfahren/ und sie nicht gnugsam gehöret/ etliche auch mit unverdienter oder übermäßiger Straffe belegt: Anderseits aber von denen dahin erfordereten Personen und Partheyen wenig Respect und Gehorsam erwiesen werden; Welchen dann/ und anderen mehrern vorfallenden Unordnungen vorzukommen/ hergegen alles in best=mögliche Ordnung zu stellen/ damit das Böse der Gebühr nach gestraffet/ gleichwol niemanden zu klagen Rechts=befügte Ursachen gegeben werde/ Wir nöhtig ermessen/ besagtes Bruch=Gerichte mit einer gewissen Ordnung und Instruction zu versehen; Ordnen/ setzen und wollen auch/ daß dieselbe/ wie in nachfolgenden Articulen begriffen/ von Bürgermeistern und Rath/ auch denen zum Bruch=Gerichte jedes mahl verordneten/ nicht weniger allen denen jenigen/ so daselbst als Klägere oder Beklagte zu verrichten haben/ gehorsamlich beobachtet/ und deren unverbrüchlich/ bey Vermeidung Unserer Ungnade/ und nach befinden aufzulegenden Straffe nachgelebet werden solle.

Caput. I.

Von Personen / so das Bruch-Gerichte besitzen
sollen und ihrem Ampte.

1. **D**ennach Wir bey Unser Stadt Braunschweig
es also hergebracht befinden / daß jedes mahl zwey
Rahts-Personen / und aus der Bürgerschaft sechs ge-
sessene und wolberüchtigte Personen zu dem Bruch-Gerichte
dasselbe zu besitzen verordnet gewesen / so lassen Wir es dabey
solcher gestalt nochmahln bewenden / daß wann jemand von
Senatoren / oder denen Assessoren aus der Bürgerschaft ab-
gehet / Uns oder Unserer Commission, von Bürgermeister
und Rahte an der abgangenen Personen statt / drey andere
geschickte Subjecta, worunter wenigstens zwey / so einige Zeit
auf Academien studiret / seyn sollen / aus dem Raht oder der
gemeinen Bürgerschaft / unterthänigst ernennet / und die
von Uns gnädigst erwehlende Personen zu dem Bruch-Ampt
hinwieder genommen / und Inhalts untengegesetzter Endes-
Formel verpflichtet werden sollen.

2. Welche Personen dann das Gerichte besitzen / und zu dem
Ende alle Wochen ordinarie des Montages und Mittwochs
Vormittage um acht Uhr auf dem Sack-Raht-Haus / in
daselbstigen gewöhnlichen Gemach zu rechter Zeit zusammen
kommen / und was zu thun vorfället / verrichten sollen / also /
daß derjenige / so unter denen Rahts-Personen der Aeltiste
ist / das Wort führe / und was zu expediren / vortrage / auch
die Umfrage halte / und nach denen mehren Stimmen den
Schluß formire.

3. Weil die Stadt weitläufftig ist / und von einem allein alle
vorfallende Dinge nicht wol expediret werden mögen / so soll /
wie biß lang mit Unser gnädigsten Approbation observiret
worden /

worden / der eine Rahts= Herr die Alte=Stadt / und Neu=Stadt / der andere aber den Hagen / Saek und Altwick unter seiner Special=Auffficht so weit haben / daß er die darinn vorfallende Sachen observire / und was geschlossen / zur Würcklichkeit befördere ; Im übrigen aber stehet einem jeden frey / seine Klage / bey welchem von beyden Rahts=Herren er wil / anzubringen / ohne Unterscheid des Orts.

4. Das Protocoll zu halten / und alles was Klagbar / oder sonst in Gerichte vorkommet / auch was darauf beschlossen / insonderheit wie und wasserley Masse die Streitige Injurien=Sachen abgethan / und was einer oder andern Person vor Straffe dictiret / auch was für Zeit zu der Erlegung ihm gegeben sey / mit unnachlässiger Ausdruckung derer vornehmsten Umstände und Bewegniß=Grunde fleißig zu notiren / soll der jedes mahlige Gerichts=Schreiber dem Bruch=Gerichte beywohnen / und zugleich ein Votum mit haben / dafür ihm aus des Rahts ærario peculiari, auf vorgehende richtige Bescheinigung zu reichen / von jeder Hochzeit=Beschreibung (die er selbst verrichtet) fünf Mgr. von jeder Kampfbahrer Wunde / die nemlich wenigst eines Finger=Glieds lang / und eines Nagels tieff ist / auch fünf Mgr. Darzu er von einem neuen Bürger / so das Bürger=Recht gewinnet / und mit dem Rohr schweret / achtzehn Mgr. von einem aber / so mit der Pique schweret / einen Rthl. zugenießen hat.

5. Damit alles richtig zugehe und wol überleget werde / sollen so wol die Rahts=Herren / als die aus der Bürgerschaft zum Bruch=Gericht Verordnete sich jedes mahl zu gehöriger Zeit einfinden / und ihres Ampts pflegen / auch sich davon nichts / als Leibes Schwachheit / unvermeidliche Reisen / oder höhern Befehl abhalten lassen / nicht aber / wie von etlichen mißfällig vernommen worden / das Gerichte versäumen / und davon / sonderlich / wann bedeneckliche Sachen vorfallen / oder

mit solchen Personen zu thun ist / die sie nicht gerne beleidigen wollen / weg bleiben.

6. Wann aber eine Sache vorgetragen wird / so eines Assessors Unverwandte betrifft / ist ihm nicht allein erlaubt / sondern er auch schuldig / sich / so lange solche Sache gehandelt wird / des Gerichts zu enthalten / und denen übrigen Gerichts-Personen desto freyere Stimmen zu lassen.

7. Zu dem Ende / und daß alle Partheylichkeit vermieden werde / so wenig jemand aus denen Bruch-Gerichts Assessoren / als der Gerichts-Schreiber sich unternehmen sollen / einer oder andern Parthey in Sachen / so vor das Bruch-Gerichte gehörig / und allda anhängig seyn / Rath zu geben / oder ihr Wort zu reden / vielweniger mit Verfassung einiger Schrifften bedienet zu seyn.

Caput II.

Was vor Sachen vor das Bruch-Gerichte gehörig / und daselbst angenommen werden mögen.

Vor dem Bruch-Gerichte mögen geklaget / angenommen und gerichtet werden. (1.) Allerhand Wort-schrift- und würckliche Injurien oder Beleidigungen / wann einer den andern gescholten / geschlagen und verwundet hat / Item (2.) Andere Verbrechen / wie die Raubhaken haben mögen / so Geld-Straffen von einen oder zweyen Vorfahren erfordern : (3.) Gehören dahin alle Ubertret- und Mißhandlungen gegen die Policey- und andere allgemeine / oder bey dieser Stadt insonderheit publicirte weltliche Ordnungen / Edicta und Constitutiones, so mit geringerer Geld-
Straffe

Straffe gebüßet werden mögen/ was aber schwerere Geld- oder andere Straffen/ Gefängniß/ Verweisung und dergleichen meritiret/ soll an den Raht verwiesen werden/ dergleichen mögen (4.) auch vor dem Bruch-Gerichte angebracht/ verhöret und gerechtfertiget werden/ die Klagen und Streitigkeiten wegen derer Dienst-Boten/ Knechte/ Mägde/ Gesellen und Jungen/ was ihren Dienst und Lohn/ auch andere zwischen ihnen und ihren Herren oder Frauen entstehende Gebrechen betrifft.

Caput III.

Wie bey dem Bruch-Gerichte zu verfahren.

1. **W**er bey dem Bruch-Gerichte etwas anzubringen/ mag entweder bey demselben/ wann es versamlet/ oder vorher bey den Rahts-Herren sich anfinden/ und seine Beschwerde vorbringen/ darauf dann der Segentheil zum nechsten Gerichte soll vorgeladen/ und alsdann nachfolgender massen die Sache verhöret werden: In ihren Häusern aber sollen die Rahts-Herren keine Verhör aufstellen/ weniger Erkantnüssen thun/ oder jemand Straffe dictiren/ sondern alles/ was bey ihnen geklaget wird/ an das Gerichte bringen/ und daselbst erörtern lassen/ es wären dann gar geringe/ oder solche Sachen/ die wegen reisender Personen/ oder zu denen Zeiten/ wenn das Gesinde zu verändern pflegt/ und sonst keinen Verzug bis zu ordentlicher Zusammenkunft des Gerichts leiden wolten/ Also dann mag der Rahts-Herr/ an welchen dergleichen Sache kömmet/ mit Zuziehung wenigst zweyer ihme nechst wohnenden Assessoren/ wie auch des Gerichts-Schreibers/ die Sache auf dem Raht-hause oder in seinem Hause wol verhören und entscheiden.

2. Was

2. Was also klagbar angebracht / oder auch sonst straffbares den Verordneten zum Bruch-Gerichte zur Wissenschaft gelanget / solle bey nächst darauf haltendem Gerichte von den Raths-Herren nach der Reihe kürzlich vorgetragen / und darauf Umfrage gehalten werden / ob auch jemand von denen Assessoren etwas anzumelden / oder erfahren habe / so zu straffen ; die dann vermöge ihrer Ampts-Pflichte / dasselbe nebst bewusten Umständen anzumelden schuldig seyn / darmit das Böse nicht ungestraffet übersehen werde : welche Ampts-halben thuende Anmeldung aber / und von wem die in Gerichte geschehen / in gebührender Verschwiegenheit gehalten / und denen Partheyen / was eines oder des andern Votum im Gerichte gewesen / nicht offenbahret oder kund gethan / zu dem Ende auch im Bruch-Gerichts-Protocollo die denunciirende Person und deren Name nur mit denen ersten Buchstaben angezeichnet werden solle.

3. Gleichfalls seyn die Bauermeistere / vornehmlich aber die Marckmeistere und Wächter gehalten / auf eines und anders gute Acht zu haben / und was sie etwa wider Unsere Verordnungen / Edicta, Constitutiones, oder sonst straffbar vorkommend sehen / hören oder erfahren / dem Gerichte oder dem Raths-Herrn / in dessen Theile der Stadt es geschehen / anzusagen und kund zu thun / ohne einige Ansehung der Person oder anderer Partheylichkeit / immassen derjenige / so etwas straffbares erfahren und gewust / es aber seinen Pflichten gemäß nicht angezeigt / deswegen in halbe Straffe solches Verbrechens soll gefallen seyn / die Bauermeistere aber / auch Marckmeister und Wächter deswegen wol gar nach Gelegenheit der Umstände mit Gefängniß oder Entsetzung ihres Dienstes angesehen werden.

4. Was also geklaget und proponiret worden / darüber soll der beklagte Theil nothdürfftig gehöret / und zu dem Ende / wie obge-

obgedacht / des Tages vorher auf des Raths-Herrn Befehl / durch den Bauermeister selbst zeitig vorgeladen und citiret / zu dem auch die Vorladung ihm / Beklagten selbst / oder da er nicht einheimisch / seiner Frauen oder Kindern / Gesellen / Mägden oder Jungen / (falls die so verständig wehren / daß sie es wol einnehmen und bestellen könnten) angedeutet / oder wann niemand von verständigen Hausgenossen bey der Hand ist / von dem citirenden Bauermeister ein kleiner Citation-Zettel in dem Hause hinterlassen werden / daraus der Geladene heimkommend die Meynung ersehen / und sich darnach richten könne : über welcher Citation, und wem dieselbe angezeiget sey / die Bauermeistere allezeit ihre schriftliche Relation aufsetzen / und dem Raths-Herrn / der die Citation beföhlen / so bald das Gerichte angehet / zeitig einliefern sollen.

5. Wer also citiret wird / soll gehorsamlich zu rechter Zeit erscheinen / und sich davon nichts / als wahrhaftige Leibes Schwachheit / oder höheres Herren Gebot / auch nothwendige und unaufschiebliche Reisen abhalten lassen ; Solchen Falls aber schuldig seyn / die unümgängliche Ursach seiner Reise / oder andere Verhinderung dem Raths-Herrn / so ihn citiren lassen / zeitig vorher anzuzeigen / und um Urlaub oder dilation zu bitten / widrigen Falls aber / und wer ohne solche Bescheinigung und Frist-Bitte auf die erste Citation ausbleibet / soll ohne Unterscheid mit einen halben Gulden / zum andern mahle aber mit einem Marien-Gulden / wer aber auf die dritte Citation nicht erscheinet / ohne alle Gnade in drey Marien-Gulden Straffe verfallen seyn / und selbige von thime exequiret werden.

6. Wann aber die Parthey / so geklaget hat / und einen andern citiren lassen / selbst ohne erhebliche erweißliche Ursache und gebetene Dilation ausbleibet / soll der Gegentheil alsbald er-

B

lassen /

lassen/ und nicht wieder gefordert werden/ es sey dann vor-
gemeldete Straffe zwiefach erleget.

7. Wann nun die Partheyen erscheinen/ sollen sie nach einan-
der jedes-mahl klagender und beklagter Theil zusammen ein-
gefordert werden/ und der Kläger seine Beschwerde münd-
lich/ jedoch in möglichster Kürze/ und ohne alle Schelt-
Worte/ Bitterkeit oder Stichel-Reden/ bescheidenlich vor-
bringen/ darauf der beklagte Theil seine Antwort gleichfalls
ohne höhnische oder Ehrenrührige Wort/ in gebührenden
Glimpff mündlich thun und vortragen/ nach befinden auch
beyden Theilen noch einmahl replicando und duplicando
mündlich zu antworten gestattet/ keinesweges aber zugelaf-
sen werden/ daß ein Theil dem andern in die Rede falle/
und sie sich mit einander zanken.

8. Im Fall nun beklagter Theil die vorbrachte Beschuldigung
leugnet/ soll dieselbe von klagendem Theil/ entweder mit schrift-
lichen Urkunden/ oder lebendigen Zeugen bewiesen/ oder
wahrgemachet/ und solchen Falls/ wann der Beweis durch
Zeugen geführet werden wolte/ dieselbe alsbald mit fürge-
stellet/ und in beyseyn beyder Theile/ zu unpartheylicher Aus-
sage der ihnen bewusten Wahrheit/ bey ihren Bürgerlichen
Pflichten beweglich ermahnet/ nach befundener Wichtigkeit
der Sachen auch würcklich beeyndiget/ hernach aber ohne bey-
seyn derer Partheyen/ einer nach dem andern fleißig vernom-
men/ und um die vornehmste Umstände der That befraget/
ihre Aussage von dem Gericht-Schreiber auff's genaueste/
sonderlich wann über Schelt-Worte geklaget/ protocolliret/
und niedergeschrieben/ auch dem Zeugen/ che er abtrit/ vor-
gelesen/ und ihm das Stillschweigen bey Straffe geboten
werden.

9. Da nun die geklagte That durch derer Zeugen Aussage völ-
ltg/

lig / oder nach Nothdurfft erwiesen wäre / soll der beklagte Theil wieder eingefodert / ihm solches vorgehalten / und er zu aufrichtiger Bekänntnuß ermahnet / in deren Entstehung aber / und wann er nichts erhebliches gegen derer Zeugen Personen vorzuwenden hätte / in verwirckete Straffe condemniret werden.

10. Wäre aber derer Zeugen Aussage so beschaffen / daß sie vor einen vollkommenen Beweis nicht gehalten werden möchte / stehet zu des Bruch = Gerichts Erwegung / ob selbiges dem klagenden Theile / wann eine halbe Beweisung vorhanden / und die Person glaubwürdig / und von der Sache sattsam Wissenschaft träget / den Erfüllungs = End / oder aber dem Beklagten / wann der Beweis noch schlechter / gleichwol einige starcke Vermuhtung obhanden ist / den Reinigungs = End zu erkennen und auferlegen wolle / welchen Falls dann / und wenn einem oder andern Theile ein End auferleget wird / derselbe vorhero wol ermahnet / und ihm die schwere Straffe des Falschschwerers auffß beste vorgehalten : In geringen Sachen aber / deren Straffe unter drey Gülden tragen möchten / kein End zugelassen / sondern nach Erwegung aller vorgekommenen Umstände zum Erkänntnuß geschritten werden solle.

11. Auf gleiche Weise ist es zu halten / wann jemand ohne Anklägere ex officio vom Bruch = Gerichte wegen einiger Ubertretung citiret wird / daß er auf gehorsame Erscheinung zu rechter Zeit eingefodert / und ihm sein Verbrechen mit behörigen Obrigkeitlichen Ernst / doch ohne Schimpff oder Scheltworte vorgehalten / und wann er solches verneinet / die Zeugen oder andere Beweisungs = Gründe zu Gemühte geführet / auch nach befinden entweder in gehörige Straffe genommen / oder mit dem Reinigungs = Ende / wann nemlich gnugsame wahrscheinliche Anzeigungen gegen ihn streiten / beleget werde /

welche dann jedes mahl in dem Protocollo mit wenigen Worten zu annotiren.

12. Sünde man auch den Theil / so den End schweren solle / furchtsam / zweiffelhafft / wanckelbar oder sonst verdächtigt / soll ihm biß zu nechsten Gerichte Bedenck = Zeit gegeben werden / um sein Gewissen wol zu erforschen / und mit dem Ende sich nicht zu übereilen.

13. Wer den ihm auf vorgehenden gnugsamen Argwohn und Verdacht zuerkanntem End nicht leisten / und das beschuldigte Verbrechen solcher gestalt von sich ableinen kan / soll gleich wäre er überwiesen gehalten und condemniret : auch wann er sich zur gehörigen Straffe lieber verstehen wolte / mit der würcklichen Endes = Leistung verschonet werden.

14. Bey Erkennung derer Straffen hat das Bruch = Gerichte sein Absehen auf die Policey - Ordnung / Fürstl. Edicta und Decreta zu nehmen / und nach denenselben die Geld = Bussen einzurichten / jedoch dabey die einlauffende Umstände vernünftig zu betrachten / und nach deren Befinden die Straffe in etwas zu erhöhen oder zu vermindern / wie dann gegen diejenige / so sonst ein gutes Gerichte / und sich als fromme / gehorsame / friedliebende Bürger erwiesen haben / nicht allzu strenge zu verfahren / gegen die zänkische und übelberüchtigte Beklagte aber / die Straffe billig in etwas zu schärffen / durchgehends auch auf derer straffwürdigen Personen Vermögen so weit zu sehen ist / daß niemand über die Billigkeit beschwert und übernommen werde : In den Straffen aber / so von dem Rahte selbst erkannt / und an das Bruch = Gerichte zur Execution verwiesen worden / hat sich dasselbe keiner Moderation zu unterfangen / sondern was erkannt ist / schlechter Dinges einzutreiben.

15. Wie

15. Wie auch bey dem Bruch = Gerichte bis daher observiret worden / daß allemahl bey Erörterung derer Streitigkeiten / die Partheyen mit einander versöhnet / und zu Christlicher Verzeihung / auch gegen einander zu thuernder Erklärung angehalten worden / so wird es dabey gelassen / und billig dahin ferner zu trachten seyn / damit die Gemühter versöhnet / und aller Widerwill aufgehoben werde / woben jedoch der Unterscheid zu halten / daß der beleidigte oder geschmähete Theil vor dem andern einen Vorzug habe / und wann die Injurie schwer gewesen / zur Segenerklärung nicht angestrenget werde.

16. Was vor Straffe jedem dictiret worden / solle fleißig protocolliret / und davon alle vier Wochen eine Designation dem jedes = mahl Worthaltendem Bürgermeister von dem Gericht = Schreiber (bey Vermeidung drey Marien = Bülden Straffe / so bey jedes mahliger Unterlassung an dessen Befoldung abgezogen werden sollen) unter seiner Hand eingesendet / was aber von Geld = Straffen aufkommet / gleichfals angezeichnet / und das Geld in die dazu verordnete verschlossene Kaste ungesäumet gelegt / und zu dem Ende auch von denen Rahts = Herren / so im Bruch = Gerichte seyn / keine Straffen in ihren Häusern angenommen / sondern die Partheyen darmit auf nechsten Bruch = Gerichts = Tag verwiesen werden.

Caput IV.

Von Execution und Eintreibung derer erkantten Straffen.

1. **D**enen Partheyen / so in Straffe verfallen und erkläret worden / solle alsbald dabey eine gewisse Zeit von acht oder vierzehnen Tagen / oder auff's längeste vier Wochen angedeutet werden / die Straffe auf einen gewissen Gerichts = Tag zu erlegen und einzubringen.

B iij

2. Wann

2. Wann selbige Zeit verflossen / die Straffe aber nicht einkommet / sollen die Straffällige auf Befehl derer Rahts = Herren durch den Bauermeister deswegen bey Vermeidung der Execution zwey Gerichts = Tage nacheinander angemahnet ; Im Fall fernerer Säumnung aber durch den Marckmeister zu erst die Execution drey Tage vorhero angesaget / und wann die Zahlung in solcher Zeit nicht erfolget / durch denselben die würckliche Auspfändung an Kupffer / Zinn / Messing oder andern Mobilien vollstreckt ; Nicht aber / als im äussersten Nothfall / das Handwercks = Zeug / Bette / und Kleyder angegriffen / vielmehr im Fall der Armuth / und da die Geld = Straffe nicht aufzubringen / die straffällige Personen mit dem Einlager / Bürgerlichem Behorsam / oder Gefängniß / jedoch auf vorgehende Notification an den ganzen Raht / oder den jedes mahligen dirigirenden Bürgermeister und dessen Bewilligung / gestraffet werden.

3. Die genommene Pfande / wann die nicht in Zeit vierzehnen Tagen / mittels Erlegung der erkannten Straffe / auch des Marckmeisters Gebühr oder Pfande = Geld / nemlich sechs Mgr. gelöst werden / sollen zu erst durch verständige Leute taxiret / darauf auf dem Sack = Rahtthause öffentlich feil geboten / und an den Meistbietenden / um bahres Geld verkauffet / davon die Straffe und Kosten / nemlich von jedem Reichstahler einen Sgr. genommen / der etwa überbleibende Überschuss aber denen gepfändeten Debitoribus ausgefolget werden.

Caput V.

Von der Appellation.

1. **N**achdem bereits in der Anno 1675. publicirten Sanction Versehen geschehen / daß von dem Bruch = Gerichte / und daselbst erkannten Straffen an den ganzen Raht oder

oder das Ober-Gerichte / keine Appellation zugelassen werden solle / es belauße sich dann die erkannte Straffe über zehen Marien-Gülden / so bleibet es dabey nochmahls ungeändert / und hat das Bruch-Gerichte in Fällen / da die erkannte Straffe zehen Marien-Gülden oder weniger betrifft / der etwa einwendenden Appellation ungehindert / mit Eintreibung der Straffe / wie in vorigem Capite enthalten / zu verfahren.

2. Wann aber die Straffe über zehen Gülden betrüge / ist zwar dem Theile / so dadurch sich wider Recht beschweret zu seyn vermeinet / unverbotten / sich dargegen des remedii appellationis von diesem iudicio subordinato an das Ober-Gerichte zu gebrauchen : jedoch daß er sothane Appellation nicht allein alsbald mündlich und auf unverwandten Füsse / ehe er von dem Bruch-Gerichte seinen Abtrit nimmet / doch mit geziemender Bescheidenheit anzeige / oder da er solche hernach vor Notario und Zeugen interponiren wolte / solches vermittels Einsendung des documenti appellationis vor Ablauf zehen Tage / dem Bruch-Gerichte / oder einem derer beyden darzu verordneten Rahts-Herrn wissend mache / auch die Appellation innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit an geschehener Erkantniß / bey dem Ober-Gerichte mit schriftlicher / auch so viel möglich kurzer Anführung seiner Beschwerungs Ursachen / unfehlbar / und unerwartet einiges Bescheides / oder Termini, oder Dilation justificire / massen in Verbleibung dessen / die Appellation ipso facto vor erlöschten und gefallen solle geachtet / und deren ungehindert zur Execution geschritten werden.

3. Da der Appellante in bestimmter Zeit seine Appellation bey dem Ober-Gerichte einbringet / und justificiret / sollen die angezogene gravamina, ob sie / wann das Factum erwiesen wäre / zu Recht erheblich seyn oder nicht / von Bürgermeistern und Rahte wol erwogen / und auf letztern Fall die Appellation nicht angenommen / sondern die Sache hinwieder an

an das Bruch = Gerichte verwiesen / und nach Gelegenheit des Appellants wahrnehmender Frevelmuth und Temerität / demselben eine seinem Vermögen nach zu arbitrende Geld = Straffe auferleget werden ; Würden aber die Formalia richtig / und die gravamina appellationis vor triffig / oder wenigst zweiffelhaft angesehen / soll zuorderst des Bruch = Gerichts Bericht durch Zufertigung des libelli appellationis darüber erfordert / an statt derselben auch von dem Gericht = Schreiber auf Vorbringung des Ober = Gerichts Decreti, ohne Verzug / das gehaltene Protocollum ohne einzige Veränderung oder Zusatz abgefasset / und in ordinario confessu verlesen / auch da das Gerichte einhellig / oder per majora darmit einig / von dem ältern Rahts = Herrn mit unterschrieben / und um billigmäßige von dem Appellanten zuentrichtende Gebühr (die neun Mgr. oder auff's höchste / wann die Sache weitläufftig ist / ein halber Thl. seyn / darüber auch bey Vermeidung Unserer Ungnaden / und unnachlässigen Einsehens / ein mehres nicht genommen oder gefodert werden solle) dem Worthaltenden oder regierenden Bürgemeister / verschlossen eingesand / und darauf weiter verfahren werden / wie es die Rechte und Beschaffenheit der Sachen erfordern / jedoch daß alle Weitläufftigkeit abgeschnitten / und ohne Zulassung einiger Schrifften / auch suchender Dilationen / der Proceß auff's kürzeste eingerichtet / und summarie in einer mündlichen Verhör abgethan werde.

Caput VI.

Von neuen Bürgern und deren Gebührniß.

I. **N**ach dem Herkommen nach die neue Bürger vor dem Bruch = Gerichte den Bürger = Eyd / und andere Gebühr abstaten müssen / so sollen die anfindende Personen /

sonen/ wann sie einen von dem Raht auf vorgehende Ein-
 werbung erhaltenen Bürger = Zettel aufweisen/ ohne Verz-
 zug/ und bey dem nechsten Bruch = Gerichte / vorgelassen/
 und der in Neulichkeit vorgeschriebene Huldigunges = auch
 Bürger = End von ihnen genommen / dessen Inhalt aber
 vorhero ihnen deutlich erkläret / das zu haltende Bürgerliche
 Gewehr vorgezeiget / und besichtigt / auch ob es des neuen
 Bürgers sein eigen sey / gründlich nachgefraget / darauf die
 Bürger = Gelder in Empfang genommen / oder da der neue
 Bürger bey dem Rahte darzu gewisse Termine erlanget
 hätte / zu deren unverbrüchigen Observation ermahnet / auch
 von denen mitbringenden Bürgen die Angelöbnuß deswes-
 gen / und daß die Zahlung zu gesetzter Zeit richtig erfolgen
 solle / gethan / nicht minder der gewöhnliche Feur = Eymer
 mitgebracht werden.

2. Immassen dem Bruch = Gerichte und allen dazu veordneten
 Personen obliegt / mit Fleiß dahin zu sehen / daß solche Ab-
 stattung nicht unterlassen noch versäümet / sondern inner-
 halb acht Tagen nach erhaltenen Bürger = Zettel geschehen/
 und da einer sich nicht zu rechter Zeit angebe / derselbe ohne
 verzuglich vorgefordert werden möge.
3. Ebenmäßig hat dasselbe dahin zu sehen / daß die Bürgers
 Söhne / wann sie eigene Haushaltungen anfahen / und Bür-
 gerliche Nahrung zu treiben beginnen / zuvor den gewöhn-
 lichen Huldigunges = und Bürger = End ablegen / und übrige
 gewöhnliche præstanda leisten müssen.
4. Die Nahmen derer neuen Bürgere / sie seyn von andern Or-
 ten herein kommen / oder von Bürgern gezeuget / solle der
 Gerichts = Schreiber in ein sonderlich darzu haltendes Buch/
 mit Vermeldung des Tages / Monats und Jahrs / wann

E

er

er seinen End abgeleget / auch was von Bürger = Geldern er
erleget / oder schuldig blieben / und auf was vor Termine die
zu bezahlen angelobet / nebst denen Nahmen derer Bürgen /
imgleichen ob etwa ein oder mehr Kinder mit eingeschlossen
seyn / fleißig verzeichnen und anschreiben / dann jährlich die
Summam derer neuen Bürgere / und was von Bürger =
Geldern aufkommen / oder davon nachstehet / darunter setzen.

5. Damit die angelobte Termine von Bürger = Geldern nicht
vergesßen / sondern fleißig exigiret werden mögen / sollen die
Nahmen derer neuen Bürger / und wer davon noch etwas
schuldig sey / alle Quartal im Bruch = Gerichte verlesen und
nachgesehen / auch die verfallene Termine mit gehörigem
Nachdruck der Execution eingetrieben werden.

Caput VII.

Von Einrichtung der Bruch = Gerichts = Rechnung.

Die Bruch = Rechnung soll der jedesmahlige bey das
Bruch = Gericht geordnete Gerichts = Schreiber solcher
gestalt führen / daß er bey der Einnahm zwey Rubri-
quen halte / die eine von Bruch = Geldern / die andere von
Bürger = Geldern / und zwar ansehe / (1.) wie eine jede
Bruchfällige Person / Item / wie ein jeder neuer Bürger /
mit Nahmen heisse. (2.) was ein jeder an Bruch = oder
Bürger = Geldern zuerlegen schuldig / und was vor Zeit und
Zahl = Termine demselben angesetzt / (3.) was ein jeder be-
zahlet habe. (4.) was er restire ; und (5.) was einem oder
andern Supplicanten auf erforderten und abgestatteten Be-
richt

richt des Bruch = Gerichts von Bürgermeister und Raht dem Befinden nach erlassen worden.

Solche Gelder sollen nicht privatim, sondern auf denen Gerichts = Tagen öffentlich ausgezahlt / und so gleich in der Gerichts = Personen Gegenwart / ehe sie von einander gehen / in den Kasten geworffen / der Kasten auch alle Quartal mit Zuziehung des Rahts = Einnehmers geöffnet / und demselben der darinn vorhandene Vorrath gegen Quietung abgefolget werden / und soll der Gerichts = Schreiber schuldig seyn / die Ausgabe in seiner führenden Rechnung mit des Rahts = Einnehmers Quietung zu justificiren / die Rechnung auch alle Quartal zuschliessen / und coram Senatu abzulegen.

Forma Juramenti.

Ihr sollet geloben und schweren einen leiblichen End zu G D E E / daß ihr eurem anbefohlenen Bruch = Ampte mit allen Fleiß und Treue vorstehen / die gesetzte Gerichts = Tage / auch an bestimmtem Orte zu rechter Zeit einfinden / und davon nichts als Kranckheit / Abwesenheit oder höhere Gewalt euch hindern lassen / in vorkommenden Sachen nach der Policen = Ordnung / Fürstl. Satzungen / und Edictis ohne alles Ansehen derer Personen / oder andere unordentliche affecten / richten / und das Böse straffen helfen / auch was euch straffwürdig zuwissen kommet / und ihr selbst sehet oder höret / unerwartet anderweitiger Klage oder Anmeldung im Gerichte vorbringen /

AK 77 1289
22 (20) 15

bringen / und sonst in allen der publicirten neuen
Bruch = Gerichts = Ordnung gemäß verfahren wollet /
so wahr euch G D E helffe.

Forma des Citation-Zettels.

Auf Befehl des Bruch = Gerichts / wird N. N.
hiermit citiret / Morgen als 7. jetzt = lauffenden
Monats / des Morgens um achte Uhr auf dem
Sack = Raht = Hause unausbleiblich zu erscheinen / und
Bescheides abzuwarten. Braunschweig / den 20.
Anno &c.

Uhrkundl. hierunter gesetzter Fürstl. Hand = Zeichen /
und beygedruckten Cankley Secret, Wolffenbüttel /
den 15. April. 1690.

Rudolph Augusts.

L. S.

Anton Ulrich.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

